

## **Satzung**

der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts

mit dem Namen

**Stiftung KinderHerz**

mit dem Sitz in Stuttgart

-----

### **I.**

## **Name, Sitz, Rechtsform, Zweck und Vermögen der Stiftung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen

**Stiftung KinderHerz**

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.  
(3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Daneben kann die Stiftung die in Absatz 2 genannten Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen auch unmittelbar selbst verwirklichen.

Dies geschieht insbesondere durch die Verbesserung der Prävention, Diagnose, Therapie, Nachsorge und Selbsthilfe auf dem Gebiet der Kinderherzchirurgie und Kinderkardiologie sowie aller begleitenden medizinischen Disziplinen, durch die Aufklärung der Bevölkerung, durch die Unterstützung des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf diesen Gebieten sowie durch die Ermöglichung der Durchführung medizinischer Maßnahmen, außerdem durch die Veranstaltung von Kunstausstellungen und die Verleihung von Preisen auf den genannten Gebieten. Die Zwecke können im In- und Ausland verwirklicht werden.

Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

### **§ 3 Stiftungsvermögen, Verwendung der Erträge**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und besteht im Übrigen aus allen Mitteln, die der Stiftung zwecks Zuführung zum Stiftungsvermögen zugewendet werden.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen Dritter.

## **II. Stiftungsorgane**

### **§ 4 Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

#### **1. Vorstand**

### **§ 5 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Vorstand im Sinne von §§ 86, 26 BGB ist eine natürliche Person. Erster Vorstand ist die Stifterin auf Lebenszeit. Die Stifterin kann einen Nachfolger für eine von ihr festzulegende Amtszeit bestimmen. Nach Beendigung ihres Amtes bzw. des Nachfolgers wird der Vorstand vom Stiftungsrat jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Amt des Vorstandes endet
  - a) mit Ablauf der Amtszeit;

- b) durch Erklärung der Amtsniederlegung, die jederzeit zulässig ist;
  - c) mit Vollendung des 65. Lebensjahres - dies gilt nicht für die Stifterin;
  - d) durch Tod;
  - e) mit der Abberufung durch den Stiftungsrat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (3) Die Wahl des Vorstandes hat unverzüglich nach Beendigung des Amtes zu erfolgen. Bis zur Wahl des Nachfolgers bleibt der Vorstand geschäftsführend im Amt.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrates können nicht Vorstand sein.
- (5) Jede Änderung in der Person des Vorstandes ist der Stiftungsbehörde durch den Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Gegenüber dem Vorstand wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten.

## **§ 6 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien. Er nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, sofern sie nicht einem anderen Organ der Stiftung nach dieser Satzung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand erhält seine Auslagen in angemessenem Umfang ersetzt. Mit dem Vorstand kann ein Dienstvertrag abgeschlossen werden; die Vergütung des Vorstandes muss angemessen sein. Wird kein Dienstvertrag abgeschlossen, ist der Vorstand ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand ist an Weisungen nicht gebunden, soweit durch Gesetz oder in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Er haftet der Stiftung gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
- (4) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

## **§ 7 Vertretung der Stiftung**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **2. Stiftungsrat**

### **§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat hat mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder. Die Anzahl der Mitglieder wird durch die Stifterin festgelegt.
- (2) Die ersten fünf Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Stifterin bestellt. Die Stifterin legt auch die Amtszeit dieser Mitglieder des Stiftungsrates fest.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so wird sein Nachfolger durch die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Endet das Amt eines Mitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds endet
  - a) mit Ablauf der Amtszeit des Mitglieds;
  - b) mit Abberufung aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Stiftungsrat. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden;
  - c) durch Tod des Mitgliedes;
  - d) mit der Amtsniederlegung des Mitgliedes. Sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.

- (5) Den Mitgliedern des Stiftungsrates werden ihre Auslagen in angemessenem Umfang ersetzt. Sie können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, über die der Stiftungsrat beschließt; ansonsten sind sie ehrenamtlich tätig.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates haften nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
- (7) Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder des Stiftungsrates darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

## **§ 9**

### **Rechte und Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er berät und unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (2) Der Stiftungsrat hat im Übrigen folgende Rechte und Aufgaben:
  - a) Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln durch die Stiftung und Überwachung deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben;
  - b) Wahl des Vorstandes (§ 5 Absatz 1 Satz 3) und Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund (§ 5 Absatz 2 lit. e));
  - c) Beschlussfassung über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Dienstvertrages mit dem Vorstand;
  - d) Einsetzung eines Fachbeirates und Erlass einer Geschäftsordnung für diesen;
  - e) Wahl von Ehrenvorsitzenden des Stiftungsrates, eines Schirmherren/einer Schirmherrin, und von "KinderHerz-Botschaftern",
  - f) Zustimmung bei Vermögensumschichtungen (§ 12 Absatz 1 Satz 3);
  - g) Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks, sofern sie nicht von einer externen sachverständigen Stelle (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) erstellt worden sind;

- h) Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach Maßgabe von § 14 (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung).
- (3) Der Stiftungsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung mündlich oder durch einen schriftlichen Bericht verlangen. Alle Auskünfte und Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen und müssen vom Vorstand unverzüglich erstattet werden.

## **§ 10 Organisation des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für eine von ihm bei der Wahl festzulegende Amtszeit.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.
- (4) Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn und soweit dieser an der Amtsausübung verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung ermächtigt.

## **§ 11 Entscheidungen des Stiftungsrates, Sitzungen**

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrates sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrates oder der Vorstand die Einberufung verlangt. Auf Anordnung des Stiftungsrates ist der Vorstand zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates verpflichtet. Die Stifterin und die Ehrenvorsitzenden des Stiftungsrates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

- (3) Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt durch schriftliche Einladung seiner Mitglieder durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates, seinen Stellvertreter oder den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Briefs zur Post und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In jedem Geschäftsjahr muss der Stiftungsrat mindestens einmal einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder - im Falle des Absatzes 8 - an der Beschlussfassung mitwirkt.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Für folgende Beschlüsse ist die Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich:
  - a) Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund gemäß § 5 Absatz 2 lit. e);
  - b) Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates aus wichtigem Grund gemäß § 8 Absatz 4 lit. b);
  - c) Satzungs- und Zweckänderungen (§ 14);
  - d) Auflösung der Stiftung (§ 14);
  - e) Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung (§ 14).
- (7) Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (8) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der telefonischen Umfrage, der Umfrage im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 6. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Mitglieder des Stiftungsrates, die nicht fristgemäß ihre Stimme ab-



geben oder der Beschlussfassung widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates schriftlich durch den Vorsitzenden mitzuteilen.

### **III. Verwaltung des Stiftungsvermögens, Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

#### **§ 12 Verwaltung des Stiftungsvermögens**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Körperschaften geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung getrennt von anderem Vermögen zu verwalten. Das Stiftungsvermögen ist im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen in seinem realen Wert zu erhalten. Im Rahmen dieser Vorgaben sind Vermögensumschichtungen mit Zustimmung des Stiftungsrates zulässig. Die Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen sind für die Zwecke der Stiftung zu verwenden, sofern sie nicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens nach Satz 2 benötigt werden.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 13 Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.
- (3) Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind innerhalb einer Frist von sechs

Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde zu übersenden und zuvor dem Stiftungsrat vorzulegen.

- (4) Der Vorstand hat die Empfänger von Zuwendungen, soweit zumutbar, bei der Hergabe der Zuwendungen zu verpflichten, der Stiftung die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen. Bei laufenden Zuwendungen ist der Nachweis mindestens einmal im Jahr zu führen.

#### IV. **Satzungsänderung, Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung und Vermögensanfall**

##### **§ 14 Satzungsänderung, Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung**

- (1) Der Stiftungsrat ist berechtigt, durch Beschluss die Stiftungssatzung einschließlich des Stiftungszwecks zu ändern, soweit dadurch die Steuerfreiheit der Stiftung nicht gefährdet wird. Er ist verpflichtet, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind oder die von der Stiftungsbehörde angeordnet werden. Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks, über die Auflösung oder über die Zusammenlegung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung sowie ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung werden mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde rechtswirksam. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.
- (3) Beschlüsse gemäß Absatz 1 bedürfen zu Lebzeiten der Stifterin deren Zustimmung.

## **§ 15 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten der Kinderherzchirurgie und Kinderkardiologie.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

### **§ 17 Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.

## Genehmigungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat durch Verfügung von heute gem. § 6 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg die Änderung von § 15 der Stiftungssatzung genehmigt.

Es gilt somit die vorstehende neu gefasste Satzung. Gleichzeitig ist die Satzung in der Fassung vom 10.3.2009 außer Kraft getreten.

Stuttgart, den 15.09.11  
Regierungspräsidium Stuttgart



Fridbert Mager

